



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-025943

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Motorradfahrer ohne Beiwagen auch bei bestehendem Überholverbot mehrspurige Fahrzeuge überholen dürfen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 102 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass einspurige Fahrzeuge zwar von anderen Fahrzeugen ständig überholt werden können, aber selbst nicht andere Fahrzeuge überholen dürften. Dieser Umstand sei nicht nachvollziehbar, da einspurige Fahrzeuge im Vergleich zu mehrspurigen Fahrzeugen wendiger seien und schneller beschleunigen könnten, so dass ein Überholvorgang regelmäßig schneller abgeschlossen werden könne. Die geforderte Überholmöglichkeit von einspurigen Fahrzeugen würde dazu führen, dass die Länge und die Dauer eines Staus verringert werden würde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass die Sicherheit der vulnerablen Personengruppen im Straßenverkehr - hierzu zählen auch Motorradfahrende - ein wichtiges Anliegen ist.

Das Leitbild Vision Zero (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) bedeutet auch, dass die Verkehrssicherheit klar gegenüber anderen Zielen (z. B. schnelles Fortkommen, Komfort) priorisiert werden muss.

Weiter stellt der Petitionsausschuss klar, dass nach geltender Rechtslage nur überholen darf, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt (§ 5 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).

Darüber hinaus können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden u. a. mit den Zeichen 276 und 277 ein Überholverbot anordnen. Hiermit ist eine grobe Unterscheidung zwischen Fahrzeugarten bereits möglich.

Motorradfahrende müssen das Zeichen 276 beachten. Das Zeichen 276 darf nur dort angeordnet werden, wo die Gefährlichkeit des Überholens für den Fahrzeugführenden nicht ausreichend erkennbar ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 276 Randnummer 1). Diese Gefahrenlage besteht in der Regel gleichermaßen für ein- und mehrspurige Fahrzeuge. Bei der Anordnung des Zusatzzeichens 1024-17 (Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren dürfen oder können, frei) dürfen auch langsame (≤ 25 km/h), mehrspurige Fahrzeuge bereits überholt werden.

Der Regelungsgehalt des Zeichens 276 steht im Einklang mit internationalen Vorgaben. Als Vertragspartei der sog. Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen und Straßenverkehr von 1968 und dessen europäischen Zusatzübereinkommens von 1971 muss die Bundesregierung internationale Vorgaben beachten. Beide Übereinkommen zielen auf eine Harmonisierung von Verkehrsregelungen und -zeichen ab.

Abgesehen davon, ist die Sicht auf den weiteren Straßenverlauf beim Überholen von einspurigen Fahrzeugen nicht im gleichen Maße eingeschränkt, wie es beim Überholen von mehrspurigen Fahrzeugen der Fall ist, sodass der in der Petition vorgenommene Vergleich nicht zielführend ist.



Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rechtslage, insbesondere wegen der internationalen Vorgaben, sowie der eingeschränkten Sicht beim Überholen von mehrspurigen Fahrzeugen, vermag der Petitionsausschuss die Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.